

Kopie



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9

39288 Burg

Halle, 12. Februar 2024

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Rundverfügung 01/23 vom 31. Januar 2023

hier: Ihre E-Mail vom 27. Juli 2023

Ihr Zeichen: ohne

Mein Zeichen:
206.5.1-1020-01/23

Bearbeitet von:
Herrn de Wall

Arno.deWall@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3918

Fax: (0345) 514-1414

In der o.g. E-Mail teilten Sie mit, dass bei der Abfallwirtschaft Jerichower Land mbH die Einräumung der Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 54 HGrG in der Gesellschafterversammlung (mit einer Ja- und einer Nein-Stimme) abgelehnt worden sei.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden (§ 140 Abs. 3 KVG LSA).

Hinwirken in diesem Sinne heißt, dass die Kommune alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergreifen muss, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (OVG LSA, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 4 L 80/22).

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Für die Einräumung dieser Prüfrechte ist jedoch die Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht zwingend erforderlich. Es ist dafür vielmehr auch ein entsprechender Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung ausreichend, der mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Der Landkreis verfügt über die Mehrheit der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft, sodass eine entsprechende Beschlussfassung aus hiesiger Sicht möglich erscheint.

Ich bitte daher um Mitteilung bis zum 12. April 2024, warum gleichwohl eine entsprechende Beschlussfassung bislang nicht erfolgte.

Im Auftrag



Kupsch